



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. August 2021

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		315	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG	S. 388	
310	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Solingen	S. 385			
311	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Remscheid	S. 386	316	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des 9. BImSchV für ein Vorhaben der GS-Recycling GmbH & Co. KG	S. 390
312	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Oberhausen	S. 387	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
313	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Mülheim	S. 387	317	Bekanntmachung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) über die Finanzsatzung	S. 393
314	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG	S. 387	318	Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3611450515	S. 394

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

310 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Solingen

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Soika für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Heiko Bodner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 6

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Carsten Johann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 7

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Arnd Oliver Schäfer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Werner Lüger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 11

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Rolf Stelter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 12

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ludwig Sübai für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Solingen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Jochen Ohrt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Solingen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 385

311 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern im Kehrbezirk Remscheid

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 2

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Torsten Gertges für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Remscheid bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 3

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Reinold Labodda für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Remscheid bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 4

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ingo Ginsberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Remscheid bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 5

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Wingender für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 in Remscheid bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Peter Hesterberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Remscheid bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Christian Schnöring für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Remscheid bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 386

312 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Oberhausen

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 7

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Michael Wonsik für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Oberhausen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 9

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Uwe Bruckmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Oberhausen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 12

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ortwin Müller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Oberhausen bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 14

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Thomas Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Oberhausen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 387

313 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk Mülheim

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 1

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Martin Wormann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Mülheim bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 8

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Ralf Fischer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 in Mülheim bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 10

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Carsten Demmig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Mülheim bestellt.

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH 12

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Mit Wirkung vom 01.01.2022 wird Herr Günter Mehring für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Mülheim bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 387

314 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-0986285-0000-553

Düsseldorf, den 09. August 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umschlag, zur Lagerung sowie zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Firma Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg

Die Firma Remineral Rohstoffverwertung und Entsorgung GmbH & Co. KG, Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg hat mit Datum vom 04.05.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Mengenverschiebung einzelner Stoffströme im Rahmen der genehmigten Gesamtanlagenkapazitäten mit Anpassung des Schadstoffgehaltes in Abhängigkeit der Lagerart. Weiterhin werden betriebliche Änderungen, das Aufstellen eines zusätzlichen Lagertanks sowie die Erneuerung bzw. Erweiterung von Filteranlagen, beantragt.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die Gesamtlager- und -behandlungsmenge wird nicht erhöht. Beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist die Lagermenge gefährlicher Schlämme, die nicht erhöht wird. Die weitere Nutzung des Lagertanks als Regenwasserspeicher und die Erneuerung der Abluftreinigungsanlage stellen Verbesserungen dar. Es werden keine baulichen Änderungen abgesehen von der zu errichtenden Abluftanlage beantragt.

Das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleiben erhalten. Bestehende Flächen werden genutzt, es erfolgt keine Flächenerweiterung. Künftig wird Niederschlagswasser gesammelt und eingesetzt, dadurch reduziert sich der Frischwasserverbrauch. Alle bisher vorhandenen Flächen sind bereits versiegelt und erfüllen die AwSV Anforderungen.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Die Reinigung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik; die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Änderung sicher eingehalten. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gödecke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 387

315 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.02-0250693-0002-G4-0026/21

Düsseldorf, den 30. Juli 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Biogasaufbereitung sowie integrierter CO₂-Aufbereitung auf dem Grundstück Parkstraße 234 in 47829 Krefeld

Mit Datum vom 06.04.2021 hat die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage sowie integrierter CO₂-Aufbereitungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Gasaufbereitungsanlage mit integrierter CO₂-Aufbereitung übernimmt Faulgas der benachbarten Kläranlage mit einer Kapazität von 1.400 Nm³/h und bereitet dies in die Produktströme Biomethan und Kohlendioxid auf. Das aufbereitete Biomethan wird an eine direkt angrenzende Biogaseinspeiseanlage der Thyssengas GmbH übergeben und von dort in eine Erdgasleitung eingespeist.

Das anfallende CO₂ soll lebensmittelecht aufbereitet und in der Landwirtschaft und/oder der Industrie weiterverwendet werden, so dass die Emission von Treibhausgasen wie Methan und CO₂ durch das Vorhaben weitestgehend vermieden wird.

Standort des Vorhabens

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, wird momentan als Gelände der Kläranlage benutzt und ist zu großen Teilen bereits befestigt. Die vorgesehenen Flächen sind aktuell unbebaut, z.T. geschottert oder asphaltiert.

In räumlicher Nähe zum Anlagenstandort befinden sich keine Gebiete oder Denkmäler, die nach gesetzlicher Einstufung einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 750 m vom Anlagengrundstück entfernt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Gasaufbereitungsanlage soll auf einer Fläche von ca. 960 m² errichtet werden. Für die Herstellung der Fundamente sind nur geringfügige Eingriffe in den Boden geplant. Die für die Bauarbeiten notwendigen Fällungen von Bäumen und Gehölzen auf dem Anlagengrundstück werden im Einklang mit der Baumschutzsatzung der Stadt Krefeld kompensiert und unter Beachtung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt.

Aufgrund der industriellen Vorprägung des Grundstückes wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändert. Die geplante Anlage arbeitet im Normalbetrieb emissionsfrei. Anfallende Abgase entstehen nur bei An- bzw. Abfahrbetrieb sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten. Diese Abgase werden über eine Fackelanlage verbrannt, die hierbei anfallenden organischen Stoffe werden zu 99 % zerstört.

Die Anlage hat in Bezug auf Luftschadstoffe somit keine relevanten Auswirkungen auf umliegende Ökosysteme und Vegetation.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Geräuschimmissionsprognose legt plausibel dar, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind gering, da neben Sanitärabwässern lediglich geringe Mengen Kondensat anfallen, die über die Schmutzwasserleitungen der Kläranlage zugeführt werden. Niederschlagswasser wird in Mulden über Retentions-Bodenfilter versickert.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in nach AwSV zugelassenen Behältern.

Durch das Vorhaben fallen Altöl (< 500 l/a) sowie beladene Aktivkohle (< 15 t/a) der Filteranlage an, die einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 388

316 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des 9. BImSchV für ein Vorhaben der GS-Recycling GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-9976743-0010-983
54.06.05.15-19

Düsseldorf, den 19. August 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der GS-Recycling GmbH & Co. KG nach § 4 BImSchG

Die GS-Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstraße 38 in 47665 Sonsbeck hat mit Antrag vom 09.11.2019, zuletzt ergänzt am 02.08.2021, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 712, 719, 720 und 722 beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altöle und Lösungsmittel mit einer Lagerkapazität von ca. 32.000 m³ an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Außerdem wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Entgasung von Güterschiffen im Bereich des

Hafenbeckens beantragt. Beide Anlagenteile sollen mit einer Rohrbrücke verbunden werden. Da die Rohrbrücke teilweise auf dem bestehenden Deich des Hafenbeckens errichtet werden soll, beinhaltet der Antrag auch einen Antrag auf Erteilung einer deichaufsichtlichen Genehmigung für Umbaumaßnahmen am Deich.

Daneben beantragt die GS-Recycling GmbH & Co. KG die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten bzw. aus industriellen Nebenprodukten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.2.1, 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 9.2.1, 9.2.2 und 10.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechenden Unterlagen hierzu und der vorgelegte UVP-Bericht sind auch im UVP-Portal des Bundes unter der Adresse <https://uvp-verbund.de> einsehbar.

Der Bezirksregierung Düsseldorf liegen zum derzeitigen Zeitpunkt die folgenden entscheidungserheblichen Berichte vor:

1. Stellungnahme der Stadt Wesel vom 21.12.2020, Az.: 16262f
2. Stellungnahme des Kreises Wesel vom 17.09.2020, Az.: 601/00102/20

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen und die oben genannten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

27.08.2021 bis einschließlich 27.09.2021

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6043

Servicezeiten zur Terminvereinbarung:
 Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Wesel, Rathaus,
 Klever-Tor-Platz 1,
 46483 Wesel, Raum 355
 (Rathausanbau, 3. OG)

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur unter **vorheriger Vereinbarung eines Termins** und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden.

Bei einer Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wesel ist derzeit keine Terminvereinbarung notwendig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeweils die aktuell geltenden Maßnahmen und möglichen Einschränkungen zu beachten sind und diese je nach Verlauf der Pandemie zeitnah angepasst werden können.

Zur Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme vor Ort oder der Vereinbarung eines individuellen Termins wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52,
 Tel. 0211/475-2419
 oder per E-Mail an:
martin.boehm@brd.nrw.de
2. Stadt Wesel, Bauordnungsamt,
 Tel. 0281/203-2435
 oder per E-Mail an:
ludger.terlinden@wesel.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie ggf. eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

27.08.2021 bis einschließlich 27.10.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben

oder der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Mögliche Einwendungen im Hinblick auf den Antrag zum Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten bzw. aus industriellen Nebenprodukten können nach § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG ebenfalls innerhalb der o. g. Einwendungsfrist bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder der Stadt Wesel abgegeben werden oder der Bezirksregierung Düsseldorf übersendet werden.

Die Einwendungen sind, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**, zu adressieren.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein.

Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite

enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, eingereicht werden können und dies hierbei bereits der erforderlichen Form einer Einwendung genügt. Die E-Mail bzw. die Einwendung muss jedoch ebenfalls die einwendende Person eindeutig erkennen lassen (Absender, Name, Anschrift bzw. Wohnadresse).

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung, GS-Recycling, Wesel“ zu senden.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung-verschluesselte-E-Mails.html> zu finden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zu übermitteln. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung-De-Mail.html> abrufbar.

Die vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Hierbei werden jedoch der Name und die Anschrift der einwendenden Person unkenntlich gemacht, sofern dies von der einwendenden Person verlangt wird. Es sei denn diese Angaben sind zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die

form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden (insbesondere aufgrund einer Ermessensentscheidung nach Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe), wird über den Wegfall des Termins gesondert informiert.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 23.11.2021 ab 10.00 Uhr
in der Eventhalle Wesel, Am Schornacker 17,
46485 Wesel**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten.

Vertreter von Einwendenden müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige zusätzliche Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird hierüber rechtzeitig informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die

Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann der Erörterungstermin an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird der Erörterungstermin unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Der Termin für die Fortsetzung des Erörterungstermins wird den Teilnehmern (sofern bereits möglich) gleichzeitig mit der Entscheidung zur Unterbrechung des Erörterungstermins mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Möglicherweise durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

317 Bekanntmachung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) über die Finanzsatzung

Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - im Folgenden Anstalt genannt -,

geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates am 15.03.2011 und am 16.06.2021, beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i. H. v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. Die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 12 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 13.11.2008 wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

§ 3 Rücklagen

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht unentgeltlich auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6 Entgelte

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten noch nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Entgelte.
- (2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Spätestens ab 2014 tritt zu diesem pauschalierten einwohnerbezogenen Entgelt eine differenzierte Abrechnung der im Einzelnen in Anspruch genommenen Untersuchungsleistungen hinzu.
- (3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen.
- (4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger bzw. der weiteren kommunalen Nutzer oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.
- (5) Die Entgelte sind in zwölf gleichen Teilen jeweils zum Ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 01.10.2021, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden;

der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

§ 8 Übergangsregelung

Das Anfangsbudget der Anstalt wird gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Die aufgrund des Satzes 1 dieses Absatzes zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger und weiteren kommunalen Nutzer sind auf Grundlage der Entgeltordnung ab dem Jahr 2010 über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren anzugleichen.

Krefeld, den 28. Juli 2021

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Die Vorsitzende des Verwaltungsrats
Dr. Christiane Krüger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 393

318 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3611450515

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3611450515 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 394

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf